



2. Nachtrag zur Satzung der BGFW

(Stand: 01.01.2002)

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Unternehmen folgender Unternehmenszweige“ durch „folgende Unternehmensarten“ ersetzt.
2. In § 4 wird „das Gebiet der“ vor „Bundesrepublik Deutschland“ gesetzt; das Wort „die“ entfällt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Berufsgenossenschaft unterhält in Potsdam eine Bezirksverwaltung für Präventionsaufgaben und für Aufgaben der Rehabilitation und Entschädigung sowie in Ulm eine Geschäftsstelle für Präventionsaufgaben.

In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Geschäftsstellen“ durch „Geschäftsstelle“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Unternehmer“ durch „Arbeitgeber“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch „Wahlausschreibung“ ersetzt.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Der Arbeitgeber hat bei 0 bis 20 Versicherten eine Stimme, bei 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und je weitere 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen (§ 49 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB IV).

6. § 13 Abs. 3 und Abs. 5 werden wie folgt ergänzt:

(3) ...

Einzelheiten regeln die entsprechenden Richtlinien (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

(5) ...

Einzelheiten regeln die entsprechenden Richtlinien (§ 41 Abs. 1 und 4 Satz 1 SGB IV).

7. In § 14 wird Folgendes geändert:

Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),

In Nr. 17 wird das Wort „Entschädigung“ durch „Richtlinien“ ersetzt.

Die Nr. 20 und Nr. 21 werden hinzugefügt und lauten wie folgt:

20. Beschluss über das - auch teilweise - Absehen von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung (§ 153 Abs. 4 SGB VII),
21. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII).

8. An § 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz unter Verwendung eines Semikolons angefügt:

der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben

Die Paragraphenangabe wird an den Schluss des Satzes gesetzt.

In § 16 Abs. 4 wird in Nr. 2 das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch die Wörter „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren“ ersetzt.

9. In § 18 wird Folgendes geändert:

In Nr. 1 werden die Worte „und Abberufung“ hinter dem Wort „Wahl“ eingefügt. Die Paragraphenangabe lautet nunmehr „§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV“.

In Nr. 2 wird die Paragraphenangabe in „§ 36 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGB IV“ geändert.

In Nr. 5 werden die Wörter „Vergütungsgruppe IIa BG-AT“ durch „Entgeltgruppe 13 TVÖD/BG“ ersetzt.

Nr. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV), Feststellung des Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV),

In Nr. 7 ersetzt die Paragraphenkette „§§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII, §§ 25, 55 der Satzung“ den Inhalt in Klammer.

In Nr. 11 schließen sich an das Wort „Ansprüchen“ die Wörter „sowie den Abschluss von Vergleichen“ an, hinter „Abs. 2“ wird „Abs. 4 Satz 3“ ergänzt.

Nr. 15 wird wie folgt neu gefasst:

15. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch den Hauptgeschäftsführer,

In Nr. 19 werden die Wörter „genehmigungspflichtigen und anzeigebedürftigen“ durch „genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen“ ersetzt. An „Vermögensanlagen“ schließt sich die Paraphrasenangabe „(§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV)“ an.

Der Inhalt der alten Nr. 20 entfällt ersatzlos.

Die alte Nr. 21 wird zur neuen Nr. 20.

Die alte Nr. 22 wird zur neuen Nr. 21. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

Die Nr. 22 wird wie folgt neu eingefügt:

22. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstands,

Die Nr. 23 wird wie folgt neu eingeführt:

23. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung.

10. An den Schluss des § 19 Abs. 1 wird „(§ 38 Abs. 1 SGB IV)“ gesetzt.

In Abs. 2 wird in der Klammer nach „§ 38“ der „Abs. 2“ ergänzt.

11. Der § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:

a) erstmalige Entscheidungen über Renten

aa) mit Ausnahme von Renten für zurückliegende Zeit,

bb) mit Ausnahme von Entscheidungen über die Anerkennung einer Berufskrankheit ohne Rente oder über die Ablehnung einer Berufskrankheit, wenn die Entscheidung in einem Verfahren nach den Nummern 2301, 4103 oder 5101 der Liste der Berufskrankheiten zu treffen ist und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr als 15 v.H. beträgt oder die geforderte Exposition fehlt,

b) Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ändert,

c) Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,

d) Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,

e) Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,

f) Entscheidungen über laufende Beihilfen,

g) Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 16 der Satzung). Für die Ausschussmitglieder sind jeweils zwei Stellvertreter zu bestimmen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu den Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

12. In § 25 wird nach Abs. 1 ein Abs. 1 a wie folgt eingeschoben:

(1a) Die Betriebsmittel dürfen den zweifachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres nicht übersteigen.

In Absatz 3 wird das Wort „Vierfachen“ durch „Sechsfachen“ ersetzt.

13. In § 29 werden die Wörter „der Berufsgenossenschaft“ durch „einem Unfallversicherungsträger“ ersetzt.

14. Der § 32 Abs. 1 wird nach Nr. 5 um die Nr. 6 wie folgt ergänzt:

6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.

In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

15. In § 37 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „auszulegen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.

16. In § 38 Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben in den Nummern am Ende jeweils durch Folgendes ergänzt:

1. (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
2. (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)
3. (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)
4. (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII)
5. (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII)
6. (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII)
7. (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII)
8. (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII)

Die Klammer „(§ 19 Abs. 1 SGB VII)“ hinter „befugt“ wird gestrichen.

17. In § 41 Abs. 5 werden die Wörter „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte“ (BGV A7) durch „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) ersetzt.

Ferner werden die Wörter „den Unfallverhütungsvorschriften“ geändert in „der Unfallverhütungsvorschrift“.

In Absatz 7 werden die Wörter „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und „Betriebsärzte“ (BGV A7) ebenso ersetzt.

Ferner wird das Wort „Unfallverhütungsvorschriften“ durch „Unfallverhütungsvorschrift“ ersetzt.

18. In § 42 wird in Nummer 1 am Ende „oder Lebenspartner“ ergänzt.

19. § 43 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

20. In § 44 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ ergänzt.

21. In § 51 wird der Inhalt der Klammer wie folgt gefasst:

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

22. In § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird „Nrn.“ durch „Nr.“ ersetzt.

In Nr. 3 wird das Wort „Verstöße“ durch „Verstößen“ und ferner die Angabe „Nrn.“ durch „Nr.“ ersetzt.

23. In § 53 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Personenhandelsgesellschaft“ durch „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Absatz 2 lit. b wird wie folgt gefasst:

b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen.

24. In § 54 Abs. 2 lit. b wird das Wort „Personenhandelsgesellschaft“ durch „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

In Absatz 2 lit. c werden die Wörter „Pflichten“ durch „Aufgaben“, „Erfüllung“ durch „Wahrnehmung“ und die Angabe „130“ durch „9“ ersetzt.

25. Der § 56 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Satzung und sonstiges autonomes Recht mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen auf den Internetseiten der Berufsgenossenschaft unter www.bgfw.de sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift „betrifft sicherheit“ (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

26. Der § 57 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung in der Fassung vom 1. Januar 1998, dem 1. Nachtrag zur Satzung vom 7. November 2001 und dem 2. Nachtrag zur Satzung vom 3. November 2006 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

27. Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 3. November 2006.

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Stephan Schwarz

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft am 3. November 2006 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung in der Fassung vom 1. Januar 1998 wird mit Ausnahme der Nr. 18 (Änderung des § 42) und der Nr. 20 (Änderung des § 44 Abs. 3) und insoweit der Nr. 27 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 13. Februar 2007
III 2 – 69040.00 – 3431/2006

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Warburg